

Satzung des Fachschaft Elektrotechnik e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bezeichnungen

- (1) Der Verein führt den Namen Fachschaft Elektrotechnik. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Name lautet dann Fachschaft Elektrotechnik e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.
- (4) Die Fakultät im Sinne dieser Satzung bezeichnet diejenige Fakultät an der Universität Ulm, in der die Ingenieurwissenschaften vertreten sind.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierenden an der Fakultät.
Insbesondere die fachlichen, sozialen, sportlichen und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden.
- (2) Er pflegt regionale, nationale und internationale Kontakte zu anderen studentischen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen. Er hat insbesondere das Recht, sich mit diesen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Information über die Ingenieurwissenschaften sowie deren Studium
 - b) Vertretung der Belange der Studierenden der Fakultät
 - c) Kostenlose Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien an Studierende, zum Beispiel in Form einer Bibliothek
 - d) Kostendeckende Abgabe von Skripten und Prüfungssammlungen
 - e) Herausgabe und Bereitstellung von Informationsmaterial für Studierende der Fakultät
 - f) Organisation und Durchführung von Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen zum Studium an der Universität Ulm, insbesondere an der Fakultät
 - g) Durchführung von Evaluationen
 - h) Werbung für die Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm
 - i) Organisation und Durchführung von Seminaren und Vorträgen.
 - j) Förderung des Kontaktes zwischen Professoren, Angestellten und Studierenden der Fakultät.
- (5) Zur Durchführung der oben genannten Aufgaben, beschafft der Verein Mittel durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Alle Mitteilungen gelten dem Mitglied als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte bekannte postalische oder eMail-Adresse des Mitglieds zugesandt wurden.
- (3) Jedes Mitglied hat auf den öffentlichen Sitzungen der Organe Rede- und Antragsrecht.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme ab. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, dass darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) wenn das Mitglied drei mal in Folge unentschuldigt der Mitgliederversammlung fernblieb. Entschuldigungen sollten vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Punkt c) oder d) ist das dem Betroffenen durch den Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Die Abstimmung muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Spätestens auf der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf nicht innerhalb der nächsten 2 Jahre erneut Mitglied werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurück erstattet.

§6 Beitrag

- (1) Beim Eintritt wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 20 € fällig.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen, i.d.R. vom Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier Wochen nach, so kann die Mitgliederversammlung von einem antragstellenden Mitglied des Vereins einberufen werden.
- (5) In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen weder Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Wahlen durchgeführt werden.
- (6) Auf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dazu wird zu Beginn der Sitzung ein Mitglied zum Protokollführer ernannt. Das Protokoll muss den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl des Kassenprüfers,
 - c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ausführungsbestimmungen zur Satzung (Ordnungen), die Bestandteil dieser Satzung sind,
 - d) Beschluß über Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - a) ordnungsgemäß geladen wurde,
 - b) wenigstens 6 Mitglieder und
 - c) wenigstens 30% der Mitglieder anwesend sind.Hat der Verein 6 oder weniger Mitglieder werden die Punkte b) und c) ersetzt durch:
 - d) wenn höchstens ein Mitglied fehlt.Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
- (9) Eine Änderung der Satzung, der Ausschluss eines Mitglieds, die Entlastung des Vorstandes sowie eine Wahl kann nur erfolgen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister.Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer Neuwahl der jeweiligen Position im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann konstruktiv abgesetzt werden.

- (2) Der Vorstand lädt ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstands für die Sitzung wahrnimmt.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann zum Vorstand gewählt werden. Verliert ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, oder tritt von seinem Amt zurück, muss binnen einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein Nachfolger bestimmt wird.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Vorstands sind den Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen mit zu teilen.
- (5) Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, die die Weisungen des Vereins bzw. des Vorstands auszuführen haben. Die Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§10 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Vereinskontoen und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Er verfügt über ein Zeichnungsrecht auf den Vereinskontoen.
- (2) Der Schatzmeister entscheidet über weitere Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinskontoen.
- (3) Der Schatzmeister wird in seiner Arbeit durch den Kassenprüfer überprüft. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal pro Geschäftsjahr den Kassenbestand festzustellen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Kassenprüfer wird mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt und kann konstruktiv abgesetzt werden.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitgliedern beschlossen wird.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitgliedern notwendig. Die zur Satzungsänderung notwendigen Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung des Vereinszwecks anzuwenden.
- (3) Vor Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen könnten, ist das Finanzamt anzuhören.

§12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitgliedern auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Studierendenschaft der Fakultät einzusetzen hat. Die Entscheidung über die Körperschaft trifft die Mitgliederversammlung. Kommt es auf der Mitgliederversammlung zu keiner Entscheidung, fällt das Vereinsvermögen an die Fakultät.

§13 Geltung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 22.03.2006 auf der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1. Wolfgang Kaifler

W. Kaifler

2. Lionel Kroner

Lionel Kroner

3. Michael Scholz

M. Scholz

4. Frank Schreglmann

F. Schreglmann

5. Daniel Setz

Daniel Setz

6. Matthias Weber

M. Weber

7. Sebastian Wiehr

S. Wiehr